

Regierungsratsbeschluss

vom 19. Dezember 2017

Nr. 2017/2178

Vereinbarung über die Zusammenarbeit und die Kompetenzabgrenzung zwischen der Polizei Kanton Solothurn und den Stadtpolizeien Grenchen, Olten und Solothurn Kündigung

1. Erwägungen

1.1 Ausgangslage

Die geltende Vereinbarung über die Zusammenarbeit und die Kompetenzabgrenzung zwischen der Polizei Kanton Solothurn und den Stadtpolizeien Grenchen, Olten und Solothurn vom 6. Juli 2010 (nachfolgend Vereinbarung; RRB Nr. 2010/1291; BGS 511.155.1) trat nach Genehmigung durch die Gemeinderäte der Städte Grenchen und Solothurn und des Stadtrats der Stadt Olten am 1. Januar 2010 in Kraft. Dem beschlossenen Zusammenarbeitsmodell waren längere Verhandlungen vorausgegangen. Aus bekannten Gründen wurde die Vereinbarung mit der Stadt Olten im gegenseitigen Einverständnis per 31.12.2015 aufgehoben.

Der Aufgabenkatalog zur Vereinbarung konkretisiert die durch die Städte zu erbringenden Leistungen. Gemäss Ziffer 14 der Vereinbarung lehnt sich die Entschädigung primär an den Aufgabenkatalog an. Die Höhe der finanziellen Abgeltung wurde mit den Einwohnergemeinden Grenchen und Solothurn in jeweils separaten Vereinbarungen über die finanzielle Abgeltung der Tätigkeiten der Stadtpolizeien (nachfolgend Abgeltungsvereinbarungen) konkret festgelegt (RRB Nr. 375 vom 25. Februar 2002).

1.2 Kündigung der Abgeltungsvereinbarungen durch die Städte

Ab Mitte 2015 forderten die Städte Grenchen und Solothurn in mehreren Schreiben eine Erhöhung ihrer Abgeltung in nicht näher bezifferter Höhe. Sowohl schriftlich als auch im persönlichen Gespräch haben wir mehrmals dargelegt, weshalb die angeführten Gründe nicht überzeugen. Unter Berücksichtigung operativer, rechtlicher sowie politischer Überlegungen erachten wir die jeweiligen Abgeltungen vielmehr als gerechtfertigt und angemessen im Sinne von Paragraph 23 Absatz 2 des Gesetzes über die Kantonspolizei vom 23. September 1990 (KapoG; BGS 511.11).

Die Städte äusserten keine konkreten Vorstellungen über die zu erhöhende Abgeltung. Dessen ungeachtet haben wir als Zeichen des Entgegenkommens den Städten unter anderem das konkrete Angebot einer substantiellen personellen Entlastung unterbreitet, welches im Ergebnis für jede Stadt zu einer Reduktion des finanziellen Aufwandes von rund Fr. 150'000.-- pro Jahr geführt hätte. Die Städte Grenchen und Solothurn gingen auf unsere Offerte indessen nicht ein. Im Rahmen der Gemeindeaussprache 2017 stellte die Stadt Solothurn erneut in allgemeiner Form die Angemessenheit der Abgeltung in Frage. Die Städte Solothurn und Grenchen haben an den Gemeinderatssitzungen vom 21. November 2017, beziehungsweise 5. Dezember 2017 beschlossen, die Abgeltungsvereinbarungen per Ende 2017 zu kündigen. Von beiden Städten liegt ein entsprechendes Kündigungsschreiben vor.

1.3 Auswirkungen der Kündigungen der Abgeltungsvereinbarungen auf die Vereinbarung

Mit diesen Kündigungen stehen den durch die Stadtpolizeien Grenchen und Solothurn zu erfüllenden Aufgaben gemäss Vereinbarung keine verbindlich definierten Abgeltungen mehr gegenüber. Leistung und Gegenleistung sind allerdings wesentliche Bestandteile der Zusammenarbeit und demzufolge vertraglich zwingend festzulegen. Ohne Abgeltungsvereinbarungen ist die verbindliche Regelung der Zusammenarbeit zwischen der Polizei Kanton Solothurn und den Stadtpolizeien Grenchen und Solothurn insgesamt in Frage gestellt.

Die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit setzt eine verbindliche Festlegung aller wesentlichen Aspekte der Zusammenarbeit voraus. Alleine gestützt auf die Vereinbarung, ohne Kenntnis der geforderten Gegenleistung, ist dem Kanton die Fortführung der Zusammenarbeit mit den Städten Grenchen und Solothurn nicht zuzumuten.

Die Vereinbarung ist deshalb unter Einhaltung der in Ziffer 17.2 festgelegten Frist per Ende 2019 zu kündigen, so dass eine ergebnisoffene Gesamtbetrachtung vorgenommen werden kann.

Das Departement des Innern wird beauftragt, die Vertragsverhandlungen im Hinblick auf die künftige Zusammenarbeit mit den Gemeinden zu führen.

2. Beschluss

Gestützt auf § 23 des Gesetzes über die Kantonspolizei vom 23. September 1990 und Ziffer 17.2 der Vereinbarung über die Zusammenarbeit und die Kompetenzabgrenzung zwischen der Polizei Kanton Solothurn und den Städten Grenchen, Olten und Solothurn:

- 2.1 Die Vereinbarung über die Zusammenarbeit und die Kompetenzabgrenzung zwischen der Polizei Kanton Solothurn und den Stadtpolizeien Grenchen, Olten und Solothurn vom 6. Juli 2010 (RRB Nr. 2010/1291; BGS 511.155.1) wird unter Einhaltung einer Frist von 24 Monaten auf 31.12.2019 gekündigt.
- 2.2 Der Landammann und der Staatsschreiber werden ermächtigt, die Kündigung im Namen des Regierungsrates zu unterzeichnen und den Städten Grenchen und Solothurn zuzustellen.
- 2.3 Das Departement des Innern ist mit dem Vollzug beauftragt.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Departement des Innern

Polizei Kanton Solothurn

Finanzdepartement

Staatsanwaltschaft

Jugendanwaltschaft

Stadtpräsidium Grenchen, Bahnhofstrasse 23, 2540 Grenchen, via Polizeikommando

Stadtpräsidium Solothurn, Baselstrasse 7, 4500 Solothurn, via Polizeikommando

Staatskanzlei, Vertragsbuch (STE)

Medien (JAE)